

Subunternehmer- und Kooperationsvertrag

zwischen

der Firma

(nachfolgend Automaten-Fachaufsteller / Vending Operator bzw. **AF/VO** genannt)

u n d

der Firma

(nachfolgend Subunternehmer bzw. **SU** genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Platzierung, der Austausch von Geräten an den vom AF/VO generierten und aufgelisteten Standorten, je nach Maßgabe des AF/VO die Platzierung, deren Befüllung, Reinigung und Wartung der in der Anlage 1 bezeichneten Automaten und Ausrüstungen des AF/VO an den dort genannten Stellplätzen durch den Subunternehmer.

In diesem Zusammenhang berücksichtigt der AF/VO auch die Interessen des SU dahingehend, dass er z. B. mit direkten Mitbewerbern des SU in dessen definiertem Einzugsgebiet (siehe Anlage 2) keine weiteren Subunternehmerverträge schließt, es sei denn, der SU stimmt dem ausdrücklich zu.

Es ist dem SU ohne Einschränkung gestattet, für weitere Auftraggeber tätig zu werden, jedoch wird er vorab den AF/VO hierzu schriftlich informieren.

Der SU gestaltet seine Arbeitszeit und Arbeitsweise frei und ist an Weisungen des AF/VO nicht gebunden, sofern hier nicht anderes vereinbart ist oder gesetzliche Vorschriften dies erforderlich machen.

Der SU ist nicht verpflichtet, täglich für den AF/VO tätig zu werden.

Der SU erklärt hiermit ausdrücklich, dass für Ihn durch die zeitlich begrenzte Tätigkeit für den AF/VO keine persönliche oder wirtschaftliche Abhängigkeit zu dem AF/VO entsteht.

§ 2 Pflichten des Subunternehmers

Der SU verpflichtet sich, von ihm nicht behobene Störungen an Geräten dem AF/VO unverzüglich zu melden.

Der Subunternehmer ist verpflichtet, die aus den Automaten entnommenen Umsätze am selben Tag an den AF/VO zu melden sowie darzulegen, darzulegen, welcher Umsatz je Gerät erzielt wurde, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Auszahlung an den AF/VO ist binnen 2 Werktagen zu veranlassen.

Der SU ist ferner verpflichtet, den von ihm entnommenen Kasseninhalt jedes einzelnen Automaten auf "Falschgeld" (ausländische Währungen, gefälschte Münzen etc.) zu überprüfen und evtl. Feststellungen dem AF/VO unverzüglich, d. h. spätestens innerhalb von 2 Werktagen mitzuteilen. Auch sind Fehlmengen im Warenbestand eines jeden Automaten unverzüglich dem AF/VO zu melden.

Der SU hat bei seiner Dienstleistung neben dem zwischen dem AF/VO und dem Kunden geschlossenen Vertrag alle einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen, insbesondere die Lebensmittelhygiene-Verordnung, einzuhalten. Sollte dem Subunternehmer die Beachtung einer einschlägigen Bestimmung oder einer zwischen dem AF/VO und dem Kunden vereinbarten Regelung nicht möglich sein, so ist er verpflichtet, den AF/VO hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Der SU ist verpflichtet, die Wartung der Automaten regelmäßig fachgerecht durchzuführen. Dies umfasst die sorgfältige Prüfung und Funktionskontrolle der Geräte sowie die in den Betriebsanleitungen der Gerätehersteller vorgeschriebenen Arbeiten einschließlich des Austausches von Verschleißteilen und der erforderlichen Prüfung der elektrischen Sicherheit.

Dies betrifft auch die Unterweisung und Kontrolle Dritter am Platzierungsort des/der Geräte bzgl. bzgl. der sicherheits- und hygienerlevanten Anforderungen.

Der SU haftet für Schäden gleich welcher Art, die infolge mangelhafter Wartung eines Automaten entstehen. Die Haftung des SU erstreckt sich auch auf Schäden, die dem Kunden oder den Automatenbenutzern im Rahmen des Betriebes der Geräte oder durch seine Mitarbeiter entstehen.

Im Übrigen ist der SU verpflichtet, die betrieblichen Anforderungen des Kundenunternehmens, bei dem die Geräte aufgestellt sind, strikt zu befolgen.

§ 3 Vergütung

Der AF/VO zahlt dem SU monatlich im Nachhinein eine Vergütung in Höhe von

€ / %..... pro Heißgetränkeautomat,

€ / % pro Kaltgetränkeautomat

€ / %..... pro Snackautomat

€ / %..... pro Kiddy-Gerät Typ . . .

€ / %..... pro Gaming-Gerät Typ . . .

jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 19 %. (Ggf. weitere Vergütungen, die jedoch in Anlage 3 zu konkretisieren und gegenzuzeichnen sind.)

Die Vergütung wird innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung auf das vom SU benannte Konto überwiesen, sofern nicht anders schriftlich vereinbart ist.

Bei der Wartung anfallende Materialkosten werden auf Nachweis erstattet, sofern die Wartung, wie vom Hersteller gefordert, durchgeführt wird. Sonstige Kosten werden nur erstattet, sofern der AF/VO im Voraus sein Einverständnis hierzu erklärt hat.

Mit der Vergütung sind sämtliche Aufwendungen des SU abgegolten, insbesondere auch etwaige Fahrtkosten.

Der Anspruch des SU besteht nur bei tatsächlich geleisteter Tätigkeit, d.h. wenn alle Automaten mindestens 1 x wöchentlich befüllt worden sind.

§ 4 Weiterer Subunternehmer

Der SU ist nicht berechtigt, die ihm obliegenden Pflichten einem Dritten zu übertragen, es sei denn, dass der AF/VO ihm hierzu schriftlich seine Zustimmung erklärt hat.

Überträgt der SU die ihm obliegenden Pflichten einem Dritten, so wird dieser als Erfüllungsgehilfe im Sinne des § 278 BGB für den SU tätig. Dem Su obliegt dabei die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen dem Erfüllungsgehilfen gegenüber.

§ 5 Verschwiegenheitsverpflichtung

Der SU verpflichtet sich, während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses über alle Angelegenheiten des AF/VO, insbesondere über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Stillschweigen zu bewahren. Hierzu zählen insbesondere die Namen und die sonstigen Daten von Kunden, Aufstellplätzen und die Umsätze der Automaten.

§ 6 Kundenschutz und Vertragsstrafe

Dem SU steht es frei, auch für andere Unternehmen tätig zu sein. Eine Tätigkeit für Kunden des AF/VO ist nur mit dessen schriftlicher Zustimmung zulässig.

Der SU versichert dem AF/VO, dass er nicht an dessen Kunden in der Absicht herantreten wird, diese abzuwerben. Der SU verpflichtet sich, weder während noch im Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung seiner Tätigkeit für den AF/VO dessen Kunden selbst oder durch Dritte für sich oder einen Dritten abzuwerben.

Bei Verstößen gegen das Abwerbungsverbot verpflichtet sich der SU, in jedem Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe von € 5.000,- an den AF/VO zu zahlen. Ein über diese Pauschale hinausgehender Schadenersatzanspruch des AF/VO bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt am Er kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden. Eine vorzeitige Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Wichtiger Grund kann insbesondere die Verletzung einer der oben aufgezählten Pflichten des SU sein.

§ 8 Sonstiges

Dem SU ist bekannt, dass er gemäß § 138 Abgabenordnung seine Tätigkeit bei dem Finanzamt anzumelden hat und seine Einkünfte aus diesem Vertragsverhältnis als Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz bei seiner Einkommenssteuererklärung abzugeben hat.

Da es sich bei dem Vertragsverhältnis nicht um eine Arbeitnehmertätigkeit handelt, werden von dem AF/VO weder Lohnsteuer noch Sozialabgaben einbehalten und abgeführt. Der AF/VO behält sich vor, gegebenenfalls die in Rechnung gestellten Beträge dem Finanzamt zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Schriftform

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen der Schriftform.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte einer der Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung oder lückenhafte Regelung gilt vielmehr als durch eine solche Fassung ersetzt oder ausgefüllt, die der von den Parteien beabsichtigten Regelung in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 11 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird vereinbart.

.....
Ort, Datum

.....
(Firmenstempel u. Unterschrift
des AF/VO)

.....
(Firmenstempel und Unterschrift
des SU)

Anlagen

Anlage 1 mit Automatenstandorten, Einzelplätzen, Automatentyp

Anlage 2 Beschreibung des Einzugsgebiets des SU, in dem dieser aktiv ist und die vertragsrelevant sind. Firma/Firmen, PLZ-Bereiche

Die Ausführungen sind freibleibend und unverbindlich, da sie nicht alle individuellen Besonderheiten und späteren Änderungen berücksichtigen können. Im Einzelfall wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle oder unsere Vertragsanwälte. Im Haftungsfall ist die Haftungshöhe bzgl. aller Angaben in diesen Formularen VAFA-seitig auf maximal einen ¼-Jahresbeitrag des Mitglieds beschränkt.